

Zeitschrift: Spitex Magazin : die Fachzeitschrift des Spitex Verbandes Schweiz
Herausgeber: Spitex Verband Schweiz
Band: - (2017)
Heft: 1

Artikel: Der Beistand hilft dort, wo niemand sonst zur Stelle ist
Autor: Meier, Karin / Christener-Trechsel, Charlotte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-853534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Beistand hilft dort, wo niemand sonst zur Stelle ist

Menschen mit Demenz erhalten eine Beistandschaft, wenn sie sich nicht mehr selbst um ihre Angelegenheiten kümmern können. Der Beistand springt jedoch nur dort ein, wo weder Angehörige noch Dienstleister wie die Spitex Hilfe bieten können.

«Niemand schreit ‹Hurra!›, wenn er einen Beistand erhält. Viele assoziieren damit einen Kontrollverlust. Doch vor einer Beistandschaft braucht niemand Angst zu haben», sagt Katja Geissmann. Die Sozialarbeiterin arbeitet seit fünf Jahren als Berufsbeistandin beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) der Stadt Bern. In ihren 65 Stellenprozenten betreut sie rund 55, meist erwachsene Personen aus der Stadt Bern. Insgesamt gibt es beim EKS rund 2500 Beistandschaften.

Mit neuen Klientinnen und Klienten baut Katja Geiss-

mann als erstes ein Vertrauensverhältnis auf. In mehreren Gesprächen und in transparenter und wertschätzender Kommunikation klärt sie Rollenverteilung und Zuständigkeiten: «Ich sehe mich als Teil eines

Teams. Mit der betroffenen Person, ihren Angehörigen und ihrem Netzwerk – Nachbarn, dem Hausarzt, der Spitex – prüfe ich, wer welche Unterstützung leisten kann. Grundsätzlich darf die Kesb nur subsidiär auftreten. Das heißt, wir helfen nur dort, wo keine privaten oder öffentlichen Dienste zur Stelle sind.» Aus diesem Grund erfordert eine erfolgreiche Beistandschaft eine gute Zusammenarbeit aller Akteure. «Der Hausarzt und die Spitex sind viel näher an den Klientinnen und Klienten als wir. Es ist wichtig, dass sie uns informieren, falls sich deren Situation ändert», sagt Katja Geissmann.

Beistand leistet massgeschneiderte Unterstützung

Die Voraussetzungen für eine Beistandschaft sind in Art. 390 ZGB geregelt. Eine Person muss aufgrund eines «Schwä-

chezustands» – etwa wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder Betagtheit – ausserstande sein, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln oder einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen, der dies für sie übernehmen kann. In diesem Fall gleicht die Behörde die Auswirkungen des Schwächezustands aus und übernimmt jene Aufgaben, die ansonsten unerledigt blieben. Die Beistandschaft ist somit massgeschneidert und sieht von Fall zu Fall anders aus. Sie folgt aber immer dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und sieht nur Massnahmen vor, die nötig und effektiv sind.

Man unterscheidet zwischen vier Arten von Beistandschaft, die sich teils miteinander kombinieren lassen: Bei einer Begleitbeistandschaft – die als einzige das Einverständnis der Klientin bzw. des Klienten

voraussetzt – fungiert der Beistand als Berater. Er sorgt beispielsweise dafür, dass die Krankenkassenrechnungen beglichen werden oder hilft beim Ausfüllen von Formularen. Bei einer Vertretungsbeistandschaft vertritt der Beistand die betroffene Person, beispielsweise in einem Erbteilungsprozess. Die Vertretungsbeistandschaft kann zusätzlich die Vermögensverwaltung beinhalten. Wird eine Mitwirkungsbeistandschaft angeordnet, braucht die Klientin oder der Klient für gewisse Geschäfte die Zustimmung des Beistands. Die umfassende Beistandschaft entspricht der früheren Vormundschaft und wird vor allem bei dauernder Urteilsunfähigkeit angeordnet.

Ziel der meisten Beistandschaften ist es, die Klientinnen und Klienten in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen. Für Menschen mit Demenz wird meist eine Ver-

**«Als Berufsbeistandin
erhalte ich von Angehörigen
viel Dankbarkeit»**

Katja Geissmann (41)



Die Beistandin Katja Geissmann versucht stets, mit ihren Klientinnen und Klienten ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Bild: Karin Meier

tretungsbeistandschaft angeordnet, die sich auf die Lebensbereiche Finanzen, Administration, Soziales, Gesundheit und Wohnen bezieht. In einem solchen Fall sorgt Katja Geissmann dafür, dass ihre Klientinnen und Klienten mit Geld versorgt sind und ihre Rechnungen bezahlt werden. Die Spitex ist ihr dabei ein wichtiger Partner, denn oft nimmt sie in ihrem Auftrag die Auszahlung von Bargeld vor. Weiter übernimmt die Beistandin Abklärungen bezüglich EL, IV und AHV, bespricht mit dem Arzt medizinische Behandlungen, gleist eine Betreuung durch die Spite auf oder organisiert einen ersten Besuch in einem Pflegeheim. Auch die Beurteilung der Wohnfähigkeit gehört zu ihren Aufgaben. Dabei gilt: Solange jemand, der daheim wohnen will, weder sich noch andere gefährdet und Angehörige, Nachbarn oder die Spite eine Verwahrlosung verhindern, steht seinem Wunsch nichts im Wege. «Auch wenn die Wohnumgebung meinen persönlichen hygienischen Anforderungen nicht genügt und ich dort kein Glas Wasser trinken würde. Doch die eigenen Wertvorstellungen sind bei der Arbeit nicht entscheidend», sagt Katja Geissmann.

KESR und KESB

KM. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR trat per 1. Januar 2013 in Kraft. Die über 1400 Vormundschaftsbehörden, in denen vielerorts Laien tätig waren, wurden durch 146 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt (Stand 31. 12. 2016). Sie setzen sich aus Fachpersonen aus der Sozialarbeit, den Rechtswissenschaften, der Psychologie und anderen Disziplinen zusammen. Seit-her nimmt die Anzahl Schutzmassnahmen bei Erwachsenen und Kindern ab, wie die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES im September 2016 in einer Medienmitteilung festhielt. Vor der Einführung der KESB stieg die Anzahl der Erwachsenenschutz- massnahmen im Durchschnitt um 3 Prozent im Jahr an. Seit 2013 beträgt die Zunahme nur noch 1 Prozent, was gemessen am Bevölkerungswachstum einer Ab- nahme entspricht. Die Anzahl Kindesschutzmassnah- men geht seit 2013 sogar in absoluten Zahlen zurück.

Am Anfang einer Beistandschaft steht immer eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Bei Unsicherheiten kann ihr ein unverbindlicher Anruf bei der Behörde vorangehen, bei der ein Fall erst einmal anonymisiert geschildert wird. Die Gefährdungsmeldung erfolgt durch Angehörige, den Hausarzt, die Spitek oder andere Personen oder Institutionen aus dem näheren Umfeld des Betroffenen.

Die Spitek erkennt eine Demenz oft als Erste

Die Spitek beispielsweise erkennt oft als Erste eine beginnende Demenzerkrankung. Daraufhin lässt die KESB den Fall abklären. Liegt eine Gefährdung vor, fertigt die abklärende Stelle einen Bericht an, der von einem Dreiergremium der KESB geprüft wird. Anschliessend treffen sich ein Mitglied der KESB, der abklärende Mitarbeiter, der zukünftige Beistand und die betroffene Person zu einer Anhörung. Im besten Fall einigen sich die Parteien über das weitere Vorgehen. Ist ein Betroffener mit einem Entscheid nicht

einverstanden, kann er ihn mit einer Beschwerde anfechten. Alle zwei Jahre legt der Beistand der KESB einen Bericht zum betreffenden Fall vor.

Einschneidende Massnahmen wie eine fürsorgerische Unterbringung muss der Beistand jeweils von einem Dreiergremium der KESB genehmigen lassen. Die Einweisung in ein Pflegeheim gilt ebenfalls als bewilligungspflichtiges Geschäft. «Ist ein solcher Schritt unausweichlich, kommt es meist zu schwierigen Gesprächen mit den Betroffenen. Gerade Menschen mit Demenz suchen Sicherheit. Müssen sie umziehen, ist dies für sie eine belastende Situation», sagt Katja Geissmann. Auch für sie seien solche Momente zuweilen schwierig: «Ich habe mir zu Beginn meines Stellenantritts gesagt, dass ich Menschen an mich heranlassen will. Dies führt dazu, dass mich das eine oder andere Schicksal in meiner Freizeit weiterbeschäftigt.»

Karin Meier

«Durch den Vorsorgeauftrag wird die Selbstbestimmung gestärkt»

Spitek Magazin: Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nimmt die Anzahl der angeordneten Massnahmen ab.

Warum ist das so?

Charlotte Christener-Trechsel*: Mit der Professionalisierung des Erwachsenen- und Kinderschutzes dürfte das Subsidiaritätsprinzip stärker gelebt werden. Beispielsweise können unsere Abklärungsstellen im Rahmen ihres Beratungsauftrags direkt unterstützen und einfache Massnahmen wie die Vermittlung eines Hausarztes selbst treffen. Falls der Betroffene ihre Hilfe freiwillig annimmt, wird ein solcher Fall gar nicht erst eine Sache für die KESB. Zudem sieht das neue Erwachsenenschutzrecht verstärkt Selbstbestimmung vor, beispielsweise durch Vorsorgeaufträge. Diese sind zulasten der angeordneten Massnahmen gestiegen. Dass die angeordneten Massnahmen zurückgehen, ist auch deshalb ein gutes Zeichen.

Das neue Recht gewichtet nicht nur die Selbstbestimmung stärker, sondern setzt auch auf individuelle Massnahmen. Was bedeutet das konkret für einen Menschen mit Demenz?

Die Selbstbestimmung wird vor allem durch die Möglichkeit des sogenannten Vorsorgeauftrags gestärkt. Damit können Menschen bestimmen, wer sie einst vertreten soll, falls sie an einer Demenz erkranken sollten oder sonstwie urteilsunfähig werden. Für den Vorsorgeauftrag gelten

dieselben Formvorschriften wie für ein Testament, das heißt, er muss notariell beglaubigt oder handschriftlich verfasst werden. Die Person, die als Vertreter bestimmt wird, handelt wie ein Beistand, aber unabhängig von der KESB. Die KESB muss einen Vorsorgeauftrag lediglich validieren: Sie prüft, ob er gültig und klar ist und ob die ausgewählte Person für die Aufgabe bereit und geeignet ist. Individueller sind die Massnahmen heute deshalb, weil sie einen, mehrere oder alle der folgenden Bereiche betreffen können: Finanzen, Administration, Gesundheit, Soziales und Wohnen. Dies erlaubt es uns, viel genauer auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Wie viele Personen machen von der Möglichkeit eines Vorsorgeauftrags Gebrauch?

Im Kanton Bern sind bislang erst 114 Vorsorgeaufträge zur Validierung eingetroffen. Das liegt erstens daran, dass diese Möglichkeit erst seit dem 1.1.2013 besteht. Zweitens dürften nur wenige Personen, die einen Vertreter bestimmten, in der Zwischenzeit an Demenz erkrankt sein. Weitere Gründe sind wohl der noch geringe Bekanntheitsgrad des Vorsorgeauftrags und die Tatsache, dass sich Menschen ungern mit diesem Thema auseinandersetzen. Meines Wissens werden aber immer mehr Vorsorgeaufträge erstellt.

Interview: Karin Meier

* Charlotte Christener-Trechsel ist Präsidentin der KESB Bern